

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN der BRANDL Bauges.m.b.H („BRANDL“) - SUB-/NACHUNTERNEHMER -

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Vertragsgrundlagen sind:

- a) Auftragschreiben von BRANDL;
- b) Verhandlungsniederschrift(en);
- c) das Angebot des Auftragnehmers samt Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt Technischen Vorbemerkungen und Beilagen;
- d) Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie Ausführungs- und Detailpläne;
- e) diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Sub-/Nachunternehmer von BRANDL;
- f) Baubewilligungen und sonstige behördliche Bewilligungen bzw Auflagen;
- g) die für das jeweilige Bundesland geltende Bauordnung mit allen einschlägigen Verordnungen;
- h) die einschlägigen technischen Normen, insbesondere ÖNORMEN, subsidiär DIN oder sonstige technische Vorschriften (zB ÖVE) und die ÖNORM B 2110 als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard. Die ÖNORM B 2118 gilt nur, wenn dies gesondert und ausdrücklich vereinbart wird.

Diese Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch dann nicht wenn BRANDL diesen im Einzelfall – selbst bei Vertragsdurchführung - nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Überprüfung der Vertragsgrundlagen

2.1. Der Auftragnehmer hat sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern (ggf durch Besichtigung des Bauplatzes bzw die Baustelle) und ist verpflichtet, die Vertragsgrundlagen zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen (Massen). Der Auftragnehmer hat dabei auch die Ausführungsunterlagen auf die Übereinstimmung mit den behördlichen Genehmigungen bzw Auflagen zu prüfen und bei Unklarheiten diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage bei BRANDL aufzuklären.

2.2. Durch die Abgabe des Angebotes bestätigt der Auftragnehmer, dass er sich von sämtlichen seine Leistungen betreffenden Umständen umfassend informiert hat und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen - aus welchem Grunde auch immer - ausgeschlossen sind. Forderungen des Auftragnehmers wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, allfälliger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen.

2.3. Setzt der Auftragnehmer bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hiefür vorgesehenen Stellen (Bieterlücken) keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen festgelegt, gelten diese als bedungen.

3. Weitergabe des Auftrages

3.1. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BRANDL zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für weitere Nachunternehmer und ist vom Auftragnehmer zu überbinden.

3.2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer lässt die Haftung des Auftragnehmers unberührt. Der Auftragnehmer hat BRANDL aus sämtlichen Ansprüchen Dritter und Behörden, die aus der teilweisen oder gesamten Weitergabe des Auftrages resultieren, inklusive Beitrags- und Abgabenrückständen seiner Sub- bzw Nachunternehmer und Lieferanten schad- und klaglos zu halten.

4. Leistungserbringung

4.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vertragsgemäß und unter Einhaltung eines darüber hinausgehenden Standes der Technik auszuführen.

4.2. Zur Ausführung allenfalls notwendige Unterlagen sind bei BRANDL zeitgerecht schriftlich anzufordern, soweit diese nicht vom Auftragnehmer zu erstellen sind, widrigenfalls der Auftragnehmer keine Ansprüche aus einer verspäteten Übermittlung ableiten kann..Ausführungszeichnungen des Auftragnehmers sind BRANDL in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen.

4.3. Der Auftragnehmer hat seine Leistungserbringung mit BRANDL und den anderen Unternehmern abzustimmen, zu planen und auszuführen, um einen reibungslosen Ablauf des Projektes sicherzustellen (technischer Schulterschluss). BRANDL trifft keine Pflicht zur Koordination. Der Auftragnehmer hat zeitgerecht vor seiner Leistungsausführung Naturmaße zu nehmen und die ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Vorleistungen zu prüfen. Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertiggestellt werden kann. Der Auftragnehmer räumt BRANDL an den von ihm erstellten Ausführungszeichnungen, Ausführungsplänen, Dokumentationen und Unterlagen ein uneingeschränktes Werknutzungsrecht ein. BRANDL behält sich eine Prüffrist von mindestens zwei Wochen vor. Mehrkosten, die

BRANDL infolge fehlerhafter oder nicht termingerechter Angaben oder Unterlagen des Auftragnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.4. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der (Vor-)Arbeiten und/oder beigestellter Materialien von BRANDL und/oder anderer Unternehmer, so hat er diese BRANDL unter Angabe der Gründe so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass erforderliche Änderungen und Verbesserungen noch vor dem geplanten Arbeitsbeginn durchgeführt werden können, andernfalls der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Ausführung übernimmt. Darüber hinausgehende Prüf- und Überwachungsverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben unberührt.

4.5. Die Haftung des Auftragnehmers für die von ihm zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen, etc wird durch eine Freigabe von BRANDL nicht berührt.

4.6. Der Auftragnehmer hat selbständig alle von diesem verwendeten Produkte auf deren Güte hin zu prüfen, insbesondere dass diese den einschlägigen Gesetze bzw Normen / behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechen. Weiters hat der Auftragnehmer alle Produkte und Leistungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen und seine Leistungen dementsprechend auszuführen. Es sind möglichst zertifizierte Baustoffe zu verwenden und die erforderlichen Nachweise / Zertifikate BRANDL auf Verlangen vorzulegen.

4.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Muster in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Vor der Ausführung ist das Muster von BRANDL zu genehmigen. Muster sind BRANDL auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.

4.8. Der Auftragnehmer hat seine Gerüstungen odgl auf Verlangen von BRANDL und anderen Unternehmern zur Verfügung zu stellen; während der Dauer seiner Leistungserbringung kostenlos und darüber hinaus gegen Kostenersatz. Der Auftragnehmer hat BRANDL den beabsichtigten Abbau seiner Gerüstungen odgl so zeitgerecht vorab schriftlich mitzuteilen, dass ggf die erforderlichen Maßnahmen (bspw Beauftragung einer alternativen Gerüstung) zur termingerechten Fertigstellung von BRANDL / anderen Unternehmern veranlasst werden kann, widrigenfalls sich BRANDL iZm daraus resultierenden Forderungen Dritter beim Auftragnehmer schad- und klaglos halten wird. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auf Verlangen ein Gerüstabnahmeprotokoll gemäß Arbeitnehmerschutzverordnung zu übergeben.

4.9. Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag von BRANDL durchgeführt werden. Die Regieberichte sind BRANDL täglich zur Bestätigung vorzulegen bei sonstigem Anspruchsverlust. Eintragungen in das Baubuch gelten nicht als Regieberichte, auch wenn die Baubuchsberichte von der Bauleitung gegengezeichnet sind. Sämtliche Regieleistungen sind in prüffähiger Form in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen. Eigene Regierechnungen werden nicht anerkannt. Bei Regieleistungen wird nur die tatsächliche Arbeitszeit (ohne Wegzeiten) sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Sämtliche Aufsichts- und Gemeinkosten sind immer mit den Regiepreisen abgegolten. Sämtliche Regieleistungen gelten als angehängte und nicht als selbständige Regieleistungen. Mit den Materialpreisen sind auch der Transport zur Baustelle, das Auf-/Abladen, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung und alle Spesen, die mit diesen Materialien im Zusammenhang stehen, abgegolten.

4.10. Der Auftragnehmer ist bis zur Übernahme zur Teilnahme an Baubesprechungen ohne zeitliche Beschränkung und ohne gesonderte Vergütung verpflichtet.

4.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den ÖNORMEN Bautagesberichte zu führen, die BRANDL mindestens wöchentlich zu übergeben sind. Aus nicht widersprochenen Eintragungen oder sonst nicht widersprochener einseitiger Dokumentation des Auftragnehmers kann keine Zustimmung von BRANDL abgeleitet werden.

4.12. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probetriebe durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen an BRANDL zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probetriebe gelten nicht als Übernahme.

4.13. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens zu beachten.

4.14. Rechtzeitig vor Übernahme der Leistungen, jedenfalls aber unverzüglich nach entsprechender Aufforderung, hat der Auftragnehmer in deutscher Sprache alle Bedienungsanleitungen, Wohnungshinweise, sonstige Unterlagen in 2-facher, sowie Bestandspläne in 5-facher Ausfertigung, sowie allenfalls zu liefernde Reserve-/Ersatzteile zu übergeben. Fremdsprachige Dokumente sind auf Kosten des Auftragnehmers beglaubigt zu übersetzen.

4.15. Streitigkeiten – auch über den Entgeltanspruch – berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung der Leistungserbringung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für etwaige Forderungen auf Verlängerung der Bauzeit.

5. Vergütung / Entgelt

5.1. Alle Preise sind Festpreise. Mit dem vereinbarten Entgelt sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind.

5.2. Die Preise enthalten alle zur fachgerechten Erstellung der jeweiligen Leistung erforderlichen Nebenleistungen, insbesondere Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung, Weg-/Transportkosten, Gerüstungen sowie Maschinen- und Geräteeinsätze, Kosten für sämtliche Befestigungs- und Montagehilfskonstruktionen, Maßnahmen nach dem Baukoordinationsgesetz, Entsorgungskosten, etc, soweit sie nicht in eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeführt oder als bauseitige Leistung beschrieben sind (zB Hebegeräte, Fördergeräte, Gerüste).

5.3. Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschosses, des Herstellungszeitraumes und auch bei abschnittsweiser Durchführung.

5.4. Durch Witterung bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet; aus diesen Gründen erfolgt auch keine Fristerstreckung. Die Aufteilung der Risiken erfolgt ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen, die Anwendung der diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110 wird ausdrücklich abbedungen.

5.5. Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen.

5.6. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der Auftragnehmer unverzüglich vor Ausführung der Leistungen ein Zusatzangebot gelegt hat. Das gilt auch bei Ausführung von Leistungen, die offensichtlich zu Mehrkosten führen. Hiefür gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vor Ausführung so zeitgerecht schriftlich angeboten werden, dass der Baufortschritt nicht behindert wird und BRANDL die Ansprüche rechtzeitig beim Bauherren anmelden kann. Die schriftliche Zustimmung von BRANDL zur Leistungserbringung stellt kein Anerkenntnis hinsichtlich der Höhe dar.

5.7. Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme aus welchem Grund immer, kann der Auftragnehmer keine Forderungen stellen. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind BRANDL unverzüglich schriftlich mitzuteilen bei sonstigem Anspruchsverlust.

6. Beistellungen

6.1. Für im Vertrag gesondert zu vereinbarende Beistellungen durch BRANDL (Wasser, Baustrom, Bauaufzüge, Baukräne, usw) werden die Verrechnungssätze gemäß Regiesatzliste oder gemäß den im Auftragschreiben festgelegten Pauschalabzügen verrechnet. Diese Verrechnungssätze verändern sich entsprechend den jeweils geltenden Tarifen oder Kollektivverträgen.

6.2. Die Kosten für Beistellungen und allfällige Hilfeleistungen werden nach Wahl von BRANDL von der nächsten Abschlagsrechnung oder von der Schlussrechnung abgezogen.

6.3. Die Beistellungen erfolgen - nach Ermessen von BRANDL - nur insoweit, als die entsprechenden Anlagen oder Geräte vor Ort vorhanden sind und nicht vom BRANDL selbst und/oder von anderen Auftragnehmern benötigt werden. Die Abnahmestellen werden von BRANDL festgelegt.

6.4. Der Auftragnehmer hat den Weisungen von BRANDL (z.B. Gerätebedienungspersonal) unbedingt Folge zu leisten und kann aus zeitweiligen Störungen bzw Unterbrechungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche ableiten. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Folgen einer missbräuchlichen oder vorschriftswidrigen Verwendung der beigestellten Anlagen oder Geräte, einschließlich Folgeschäden.

6.5. Die Zuteilung von Flächen für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume erfolgt durch BRANDL auf jederzeitigen Widerruf; in diesem Fall sind diese Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich zu räumen. BRANDL trifft keine wie immer geartete Haftung aus und im Zusammenhang mit den dem Auftragnehmer zugewiesenen Flächen.

6.6. Der Waagriss wird von BRANDL zentral je Geschoß einmal kostenlos hergestellt. Sollte der Auftragnehmer den Waagriss öfter benötigen, hat er für dessen Übertragung selbst Sorge zu tragen.

7. Termine, Vertragsstrafe und Übernahme

7.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend dem von BRANDL festgelegten Terminplan zu erbringen. Dieser Terminplan kann auch die Erbringung von Leistungsabschnitten vorsehen. Der Auftragnehmer ist auch bei nicht von ihm verursachten Terminverschiebungen bis zu sechs Monaten an die vertragsrechtlichen Bedingungen gebunden. Darüber hinaus kann BRANDL Stilliegezeiten (das sind Zeiten, in denen nicht gearbeitet wird) anordnen. Die Termine/Fristen verschieben/verlängern sich automatisch um die Stilliegezeiten. Bei bauseitigen Terminverschiebungen verschieben sich diese Termine automatisch um diesen Zeitraum. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Folgen der von ihm zu vertretenden Verzögerungen.

7.2. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall einer Nichteinhaltung/Überschreitung der - als solche ausdrücklich gekennzeichneten - pönalisierten Termine aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt Zusatzaufträge), mindestens jedoch Euro 500,- je angefangenem Tag des Verzugs. Die Vertragsstrafe wegen Terminüberschreitung ist mit 15% der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt Zusatzaufträge) beschränkt. Darüber hinausgehende Forderungen einschließlich Kosten der Ersatzvornahme sind BRANDL auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Erfolgt aufgrund des Verzuges des Auftragnehmers eine Anpassung des Terminplanes, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine aufrecht.

7.3. Werden die Ausführungstermine aus Gründen, die BRANDL zu vertreten hat, verschoben, berechtigt das den Auftragnehmer weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen. In diesem Fall verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine um die Dauer der Behinderung. Der Auftragnehmer ist auf ausdrückliche Aufforderung von BRANDL zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet. Die Aufforderung zur Einhaltung der Termine alleine ist keine Aufforderung zur Forcierung. Die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine bleibt aufrecht.

7.4. Die Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt erst mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren. Erst mit diesem Zeitpunkt treten sämtliche Rechtsfolgen der Übernahme ein. Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Leistung, die von ihm beigestellten und ihm übergebenen Materialien nach den gesetzlichen Vorschriften. Teilübernahmen erfolgen nicht.

8. Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen technischen Normen und Vorschriften, jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer haftet stets in jenem Umfang und so lange, wie BRANDL gegenüber seinem Auftraggeber/Bauherrn haftet. Die von BRANDL während der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Sollte der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Fachkenntnisse von BRANDL oder der von BRANDL beigezogenen Fachleute befreien den Auftragnehmer nicht von seinen Prüf- und Warnpflichten und berechtigen den Auftraggeber nicht, Mitverschuldenseinwände zu erheben.

8.2. Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte wie für eigenes Verschulden.

8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 42 Monate, für Dachdecker-, Isolier- und Glaserarbeiten 66 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn.

8.4. Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen (zB Leistungen anderer Auftragnehmer und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung von Bauteilen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht oder den Prüflingenieur).

8.5. BRANDL ist nicht verpflichtet, die Verbesserung des Mangels bzw Schadens durch den Auftragnehmer zuzulassen und kann sofort auch Wandlung oder Preisminderung begehren. BRANDL ist weiters berechtigt, sofort die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

8.6. Wird von BRANDL die Behebung von Mängeln und Schäden durch den Auftragnehmer verlangt, sind sie vom Auftragnehmer bei Gefahr in Verzug sofort, sonst innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht im gesetzlichen Umfang. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Mängelbehebung einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten. Eine Genehmigung durch BRANDL befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner alleinigen Haftung für die Verbesserungsarbeiten

8.7. Der Auftragnehmer hat BRANDL von sämtlichen Ansprüchen seines Bauherrn oder Dritten aus und im Zusammenhang mit Mängeln und Schäden, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten. BRANDL trifft diesfalls keine Schadensminderungspflicht.

8.8. Der Auftragnehmer haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangener Gewinn) von BRANDL, des Bauherrn oder sonstiger Dritter. Weiters haftet der Auftragnehmer für alle Nachteile, die durch vom Auftragnehmer eingesetzte Geräte oder Materialien entstehen. Die Haftungsgrenzen gemäß ÖNORM B 2110 gelten nicht.

8.9. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder diese aufrecht zu halten und BRANDL über Verlangen die Versicherungsdeckung nachzuweisen.

8.10. BRANDL ist zu Abtretung seiner Gewährleistungs-/Haftungsansprüchen gegenüber den Auftragnehmer an seinen Auftraggeber/Bauherrn berechtigt.

9. Bauschäden

9.1. Bauschäden sind Schäden an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, deren Verursacher nicht feststellbar sind.

9.2. Vom Auftragnehmer sind solche Bauschäden an eigenen Leistungen BRANDL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.3. Soweit dem Auftragnehmer der Schädiger bekannt ist, hat er die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung hierfür direkt mit dem Schädiger zu regeln und BRANDL vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9.4. Der Auftragnehmer ist über Aufforderung von BRANDL verpflichtet, Bauschäden an seinem Gewerk unverzüglich zu beheben.

9.5. Bei der Behebung von Bauschäden, deren Verursacher unbekannt ist, gilt Punkt 5.6. dieser Vertragsbestimmungen sinngemäß. Die Abrechnung der Bauschäden erfolgt vorerst durch Einbehalt von 1% der Abschlagsrechnungssummen und endgültig durch Beteiligung aller Auftragnehmer an den Gesamtkosten der Behebung der Bauschäden im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen aller Auftragnehmer

9.6. Der Differenzbetrag zum vorläufigen Einbehalt wird entweder zusätzlich angelastet oder rückvergütet. Der Auftragnehmer verzichtet schon jetzt auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten anderer Auftragnehmer.

10. Rechnungslegung und Zahlung; Sicherstellungen

10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an BRANDL innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung eine Erfüllungsgarantie eines von BRANDL genehmigten inländischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes in Höhe von

25% der Brutto-Auftragssumme (einschließlich einer allfälligen USt), mit einer Laufzeit bis 2 Monate nach Bauende, zu übergeben, widrigenfalls BRANDL berechtigt ist, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag von den Abschlagsrechnungen einzubehalten. Die Kosten der Sicherstellung trägt der Auftragnehmer.

10.2. Der Auftragnehmer ist zur Legung von monatlichen Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt berechtigt. Für die Abschlagsrechnungen gilt eine Prüfungsfrist von 30 Tagen ab Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnungen. Von den anerkannten Abschlagsrechnungssummen einschließlich einer allfälligen USt wird jeweils ein Deckungsrücklass von 10% einbehalten.

10.3. Der Auftragnehmer hat innerhalb von einem Monat nach Übernahme der Leistungen über die Gesamtleistung durch den Bauherrn die Schlussrechnung samt prüfbaren Unterlagen zu legen. BRANDL ist im Fall des Verzuges berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Schlussrechnung selbst zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen. Für die Schlussrechnung gilt eine Prüfungsfrist von drei Monaten ab Eingang der prüffähigen Schlussrechnung. Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich einer allfälligen USt wird ein Haftungsrücklass von 7% bis einen Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Haftungsrücklass kann vom Auftragnehmer durch eine von einem von BRANDL genehmigten inländischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes ausgestellte Garantie mit einer Laufzeit bis fünf Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist abgelöst werden.

10.4. Soweit keine Pauschalen vereinbart sind, sind sämtliche Rechnungen mit prüffähigen Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen sind in übersichtlicher Form entsprechend dem Leistungsverzeichnis vorzulegen. Fehlen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, beginnt die Prüffrist erst mit dem der Nachreichung der vollständigen Unterlagen folgenden 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats. Abrechnungsgrundlage sind Planmaße in den Ausführungsplänen, Naturmaßaufnahmen müssen gemeinsam mit BRANDL erfolgen und sind rechtzeitig anzumelden. Bewehrungsstahl sowie die dazugehörigen Verlegearbeiten werden nach Stahlliste des Statikers (kg/to) ohne jeglichen Zuschlag abgerechnet.

10.5. Durch den Einbehalt eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses wird das Recht von BRANDL auf Zurückbehaltung des Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt.

10.6. Deckungs- und Haftungsrücklass bzw die Haftungsrücklassgarantie und die Erfüllungsgarantie dienen der Besicherung aller wie immer gearteten Ansprüche von BRANDL, die sich aus dem Vertrag, aus der Nichterfüllung des Vertrages oder aus Ansprüchen von BRANDL infolge Rücktritts ergeben können, sie dienen insbesondere auch zur Besicherung von Ansprüchen im Sinne der §§ 21 und 22 IO.

10.7. Die Zahlung von Teil- und Abschlagsrechnungen erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist, die Schlusszahlung 60 Tage nach Ablauf der Prüffrist und nach rechtsverbindlicher Unterfertigung des Schlussrechnungsprotokolls durch den Auftragnehmer. Zahlungen erfolgen aber nicht vor Eingang des vom Auftragnehmer gegengefertigten Auftragschreibens und nur in jenem Umfang, in dem BRANDL die Leistungen des Auftragnehmers vom Bauherrn vergütet werden und erst dann, wenn die entsprechenden Zahlungen vom Bauherrn eingelangt sind. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos und stellen kein Anerkenntnis dar. Überzahlungen können innerhalb der gesetzlichen Frist rückgefordert werden.

10.8. Zahlungen durch BRANDL erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank von BRANDL einlangt, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Kalendertage überschritten wird. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.

10.9. Ist ein Skonto vereinbart, geht das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Teilzahlungen nicht dadurch verloren, dass andere Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Der vereinbarte Skonto gilt auch für den Haftungsrücklass. Der Skonto steht in jedem Fall für den innerhalb der Skontofrist bezahlten Betrag und auch bei Gegenverrechnung zu.

10.10. Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz zur Anwendung.

10.11. BRANDL ist berechtigt, 20% des fälligen Werklohnes einzubehalten, wenn der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt des Auftragsverhältnisses nicht in der HFU-Gesamtliste iSd ASVG geführt wird und kann diesen Betrag wahlweise schuldbefreiend an das Dienstleistungszentrum überweisen oder bis zum Nachweis durch den Auftragnehmer, dass keine Rückstände bei österreichischen Sozialversicherungsträgern bestehen, einbehalten.

10.12. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Auftragnehmers kann BRANDL 2% des anerkannten Brutto-Rechnungsbetrages als Kostenvergütung einbehalten oder verrechnen. Allfällige gegen den Auftragnehmer bestehende Gegenforderungen werden in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens vorweg abgezogen. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen von BRANDL und für Arbeitsgemeinschaften, an denen BRANDL oder Konzerngesellschaften beteiligt sind.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1. Neben den im Gesetz, der ÖNORM B 2110, oder in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Sub-/Nachunternehmer von BRANDL vorgesehenen Fällen kann BRANDL den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn sein Vertragsverhältnis mit dem Bauherrn aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, für die vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen kein Bedarf mehr besteht oder der Auftragnehmer vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Die Fristen in der ÖNORM B 2110 für den zum sofortigen Rücktritt gelten für BRANDL nicht.

11.2. Sollte der Auftragnehmer mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten, kann BRANDL - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung - auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären. BRANDL ist zur Ersatzvornahme ohne Einholung

von Konkurrenzangeboten berechtigt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

12. Anti-Korruptions-Maßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit BRANDL

- alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §§ 153,153a, §§ 304- 309 und §§ 146 ff StGB und §§ 10-12 UWG fallen,

- Mitarbeitern von BRANDL oder dessen Auftraggeber keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren werden bzw. auch keine Zuwendungen oder andere Vorteile von diesen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen werden, oder sonst auf unlautere Weise versuchen werden, Mitarbeiter von BRANDL oder dessen Auftraggeber zu beeinflussen,

- Dritte nicht zu Handlungen gemäß Punkt 1. bis 3. anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an seine allfälligen Sub-/Nachunternehmer zu überbinden. Bei Verletzung der genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter ist BRANDL berechtigt, mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag zu erklären. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechts von BRANDL ist der Auftragnehmer verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die BRANDL hierdurch entstehen, aufzukommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eigene Sub-/Nachunternehmer unverzüglich aus dem Vertrag zu entlassen und auszutauschen, wenn es den Verdacht gibt, dass der Subunternehmer einen in dieser Klausel inkriminierten Tatbestand gesetzt hat.

13. Arbeitnehmervorschriften

13.1. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

13.2. Arbeiten dürfen nur in den von BRANDL freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden. Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Sicherungen sind unverzüglich wieder herzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten entfernt werden mussten.

13.3. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen.

13.4. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hiefür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das AVRAG, einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepaß), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder der Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlasser ausschließlich Arbeitserlaubnis und der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, BRANDL über Verlangen, unverzüglich Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung hat der Auftragnehmer als inländischer Beschäftigter die erforderlichen Lohnunterlagen am Arbeitseinsatzort bereitzuhalten. Der Auftragnehmer hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 7 fällig.

13.5. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften ist BRANDL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und haftet der Auftragnehmer für alle BRANDL daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

13.6. Für den Fall, dass BRANDL aufgrund gesetzlicher Haftung für Verbindlichkeiten oder Verwaltungsübertretungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass BRANDL (Verwaltungs-)Strafen aus und im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Ausländerbeschäftigung / Arbeitskräfteüberlassung des Auftragnehmers vorgeschrieben werden, hat der Auftragnehmer BRANDL diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. BRANDL ist berechtigt, den Werklohn einzubehalten, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftungen droht.

13.7. Der Auftragnehmer hat die gesetzlich geforderten Sicherheits- und Gesundheitsdokumente (DOK-VO) nach entsprechender Aufforderung BRANDL unverzüglich zu übergeben.

14. Sonstiges

14.1. Die Besichtigung der Baustelle ist nur nach Terminvereinbarung mit dem Bauleiter von BRANDL möglich und erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2. Die Anfechtung bzw. Anpassung des Vertrages wegen Irrtums ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen.

14.3. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Leistungen erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen besitzt. Ist diese Erklärung unrichtig, kann BRANDL ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

14.4. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit BRANDL erfolgen.

14.5. Für die vom Auftragnehmer oder seinem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte

wird von BRANDL keine Haftung übernommen.

14.6. Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen und Informationen aus und im Zusammenhang mit diesem Auftrag über die Dauer des Vertrages hinaus streng vertraulich zu behandeln ist es ihm auch untersagt, ohne Zustimmung von BRANDL über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verpflichtung auf seine Sub-/Nachunternehmer zu überbinden und diese Überbindung auf Verlangen BRANDL nachzuweisen. Der Auftragnehmer darf ohne schriftliche Genehmigung von BRANDL die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen nur zur Abwicklung des Auftrages verwenden.

14.7. Der Auftragnehmer hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, einzuhalten und BRANDL von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und/oder Behörden schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Baurestmassennachweis, Entsorgungsnachweis für Altöle und gefährliche Abfälle, usw) und diese BRANDL über Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat BRANDL spätestens mit der jeweiligen Rechnung Kopien sämtlicher Abfallnachweise zu übergeben, ansonsten BRANDL den Werklohn bis zur Übergabe der Abfallnachweise einbehalten kann.

14.8. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsstelle sowie seine Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume stets sauber zu halten und Arbeitsstoffe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art täglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist BRANDL nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Bei nicht zuordenbaren Abfällen erfolgt die Kostenaufteilung im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen einschließlich einer allfälligen USt aller Auftragnehmer; Punkt 9. findet sinngemäß Anwendung.

14.9. Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich dürfen vom Auftragnehmer, seinem Personal, seinen Subunternehmern und Lieferanten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich und Stillstandszeiten werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich erlassenen Auflagen sowie die von BRANDL mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen sind ohne zusätzliche Vergütung genauestens einzuhalten. Die Benützung sämtlicher Baustraßen erfolgt auf eigene Gefahr.

14.10. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden, stellt dies keine Präjudiz und keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen dar.

14.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die baustellenbezogene Notfallplanung Einsicht zu nehmen, sowie seine Mitarbeiter ausreichend über die Notfallplanung zu informieren und diese im Notfall auch anzuwenden.

14.12. Die Baustellenordnung ist einzuhalten.

14.13. Sämtliche vom Auftragnehmer eingebrachten Geräte und Maschinen haben den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die damit verbundene Wartung und Überprüfung ist vom Auftragnehmer zeitgerecht durchzuführen und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

14.14. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen (oder von Teilen hiervon) des den Auftragnehmers sind verboten

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

15.1. Erfüllungsort der Zahlungen auf Grund dieses Vertrags ist der Sitz von BRANDL.

15.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz von BRANDL sachlich zuständige Gericht vereinbart. BRANDL ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus und im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich zuständig ist. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

16. Ergänzungen

16.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

17. Angebote

17.1. Angebote sind mit der Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistung (Betreff des Einladungsschreibens) einzureichen. Änderungen des Ausschreibungstextes sind unwirksam. Zusätze und Ergänzungen zum Ausschreibungstext sind BRANDL in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.

17.2. Allfällige abweichende Vorschläge (Alternativen) sind gesondert auszufertigen und vollständig ausgepreist anzubieten.

17.3. Mit dem Angebot sind ein letztgültiger Firmenbuchauszug, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherung, sowie den Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung(en) vorzulegen.

17.4. BRANDL behält sich die freie Wahl unter den Bietern, Angeboten sowie die Aufteilung des Auftrages in mehrere Teile vor.

17.5. BRANDL ist nicht an Vergabebestimmungen gebunden, insbesondere nicht an die Vergaberegeln und Verfahrensbestimmungen der ÖNORM B 2110 und A 2050.

17.6. Angebote und vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen gehen inklusive sämtlicher damit verbundener Verwertungsrechte ohne gesonderte Entschädigung in das Eigentum von BRANDL über.

17.7. Der Bieter ist - wenn in der Einladung zur Angebotslegung nicht anderes festgelegt - sechs Monate ab Angebotsabgabe an sein Angebot unwiderruflich gebunden.